



HVBG

HVBG-Info 25/1990 vom 08.11.1990, S. 2176 - 2183, DOK 544/017-BSG

**Erhebung von Säumniszuschlägen für die Zeit nach Konkurseröffnung
(§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO; § 24 SGB IV) - BSG-Urteil vom
28.08.1990 - 2 RU 12/90**

Erhebung von Säumniszuschlägen für die Zeit nach Konkurseröffnung
(§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO; § 24 SGB IV);
hier: BSG-Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 12/90 -
Das BSG hat mit Urteil vom 28.08.1990 - 2 RU 12/90 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zu den Masseschulden i.S. des § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO gehören auch die Säumniszuschläge für Zeiten nach Konkurseröffnung.
2. Säumniszuschläge dienen dazu, auf den Schuldner Druck auszuüben und den Sozialversicherungsträgern einen gesetzlich standardisierten Mindestschadensausgleich zukommen zu lassen (vgl. BSG vom 14.6.1984 - 10 RAR 9/83 = USK 8482). Mit der Erhebung von Säumniszuschlägen kann der Konkursverwalter angehalten werden, das Verfahren zügig abzuwickeln und die Massegläubiger umgehend, gegebenenfalls entsprechend der in § 60 Abs. 1 KO festgelegten Rangfolge und Quote, zu befriedigen oder wenigstens, wenn eine Mindestquote sicher ist, Abschlagszahlungen in Höhe der Mindestquote zu leisten.
3. Der Anspruch auf Säumniszuschläge steht auch während des Konkursverfahrens im Ermessen des Versicherungsträgers (vgl. BSG vom 24.2.1988 - 2 RU 44/87 = BSGE 63, 67, 71 = HV-INFO 1988, S. 1000-1009). Im Rahmen seiner Ermessensausübung muß der Versicherungsträger auch die Umstände berücksichtigen, die zur Säumnis geführt haben. Denn bei Säumniszuschlägen, die nach Konkurseröffnung gegenüber dem Konkursverwalter festgesetzt werden, darf vor allem nicht außer Betracht bleiben, daß dieser die durch das Konkursverfahren verursachte weitere Verzögerung der Zahlung nur im Rahmen der von der KO eingeräumten Möglichkeiten beeinflussen kann.